

1507 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 28. 2. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Privatschulgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 290/1972, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine Lehrbefähigung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt bei Erfüllung der für ein öffentlich-rechtliches oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis erforderlichen besonderen Ernennungs- bzw. Anstellungserfordernisse vor.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a. Österreichischen Staatsbürgern und inländischen juristischen Personen sind Staatsangehörige und juristische Personen eines Landes, dessen Angehörigen und juristischen Personen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern und inländischen juristischen Personen, gleichgestellt.“

3. § 4 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) jeder österreichische Staatsbürger, der voll handlungsfähig ist, der in sittlicher Hinsicht verlässlich ist und in dessen Person keine Umstände vorliegen, die nachteilige Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen erwarten lassen;“

4. Im § 4 Abs. 2 wird die Wendung „Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sowie ausländische juristische Personen“ durch die Wendung „Andere als österreichische Staatsbürger und andere als inländische juristische Personen“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die pädagogische und schuladministrative Leitung der Privatschule ist ein Leiter zu bestellen,

- a) der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) der die Eignung zum Lehrer in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht aufweist,
- c) der die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweist und
- d) in dessen Person keine Umstände vorliegen, die nachteilige Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen erwarten lassen.“

6. Im § 5 Abs. 4 wird die Zitierung „Abs. 1 lit. a bis c“ durch die Zitierung „Abs. 1 lit. a bis d“ ersetzt.

7. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Die zuständige Schulbehörde kann von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 1 lit. a und Abs. 4) Nachsicht erteilen, wenn die Verwendung im Interesse der Schule gelegen ist und öffentliche Interessen der Nachsichterteilung nicht entgegenstehen.“

8. Im § 14 Abs. 2 lit. b, im § 23 Abs. 2 und 4 sowie im § 30 werden die Wendungen „Bundesministerium für Unterricht“ jeweils durch die Wendung „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ ersetzt.

9. Im § 29 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 2 Abs. 4, § 2 a, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1, 4 und 5, § 14 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 4, § 29 Abs. 1 sowie § 30 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

VORBLATT

Problem:

1. Die auf die österreichische Staatsbürgerschaft abstellenden Bestimmungen des Privatschulgesetzes (Errichtung und Führung von Privatschulen, Schulerhalter, Leiter und Lehrer) stehen mit einschlägigen Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht im Einklang.

2. Die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ist gemäß EWR-Abkommen umzusetzen.

3. Die Einschränkungen des Berufszuganges zu österreichischen Privatschulen für nicht EWR-Bürger, wie sie derzeit vorgesehen sind, entbehrt im Hinblick auf die anzustrebende Internationalisierung einer sachlichen Rechtfertigung.

Ziel:

1. Gleichstellung von österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen von Vertragsparteien des EWR-Abkommens; Rechtsanpassung durch formelle Derogation.

2. Umsetzung der genannten Richtlinie im Privatschulrecht.

3. Über das EWR-Abkommen hinausgehende Erleichterungen für den Berufszugang.

Inhalt:

Änderung des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 290/1972, im Sinne obiger Zielsetzungen (Beseitigung des „Inländervorbehaltes“, Schaffung einer Grundlage für die Anerkennung von Diplomen im Sinne der Richtlinie im Hinblick auf die Erfüllung der besonderen Ernennungserfordernisse, über den EWR-Raum hinausgehende Öffnung des Zuganges zu Privatschulen).

Alternativen:

1. Materielle Derogation der entsprechenden Bestimmungen des Privatschulgesetzes.

2. Verletzung der im EWR-Abkommen übernommenen Verpflichtung.

3. Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

EG-Konformität:

Mit gegenständlicher Novelle soll Konformität mit EG-Recht (EWR-Recht) geschaffen werden.

Kosten:

1. Keine.

2. Die für das einzelne Verfahren zur Anerkennung eines Hochschuldiploms anfallenden Kosten von zirka 6 000 S sind in der Kostenkalkulation zu den EWR-Rechtsanpassungsentwürfen des BDG 1979, des LDG 1984 und des LLDG 1985 enthalten. Inwieweit solche Anerkennungsverfahren auf Grund des Privatschulgesetzes durchzuführen sein werden, kann nicht abgeschätzt werden. Es ist jedoch anzunehmen, daß derartige Verfahren in weit geringerem Ausmaß als für den Bereich der öffentlichen Schulen stattfinden werden.

3. Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Privatschulgesetz bedarf in zweierlei Hinsicht einer grundlegenden Änderung: Die Internationalisierung erfordert einerseits eine Angleichung der österreichischen Rechtsordnung an diejenige des Europäischen Wirtschaftsraumes, in weiterer Folge an diejenige der Europäischen Union, andererseits zum Teil eine Öffnung der österreichischen Rechtsordnung, insbesondere im Hinblick auf einen erleichterten Zugang zum Lehrberuf an Privatschulen.

Obwohl die Organisation des Bildungswesens und die Bildungspolitik als solche nicht zu den Materien gehören, die der EWG-Vertrag, in weiterer Folge EWG-V, der Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane unterworfen hat, ist die Gemeinschaft befugt, zur Effektuierung ihrer Handlungskompetenzen Hoheitsakte ergänzender Art zu setzen, die mit dem eigentlichen Bezugsgegenstand jener Kompetenzen in keinem unmittelbar sachlich-thematischen, sondern nur in einem funktionellen Zusammenhang stehen. In diesem Sinne stehen der Zugang zum und die Teilnahme am Unterricht im Bildungswesen nicht außerhalb des Gemeinschaftsrechts. Im konkreten Fall wäre das Privatschulgesetz im Hinblick auf das EWR-Abkommen, in weiterer Folge EWR-A, mit diesem sowie mit den in den Anhängen V und VII zu diesem übernommenen EG-Rechtsvorschriften in Einklang zu setzen.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Errichtung von Privatschulen lediglich im Sinne des Artikel 17 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger sowie im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden, gewährleistet (§ 3 Abs. 1).

Voraussetzung für die Erhaltung einer Privatschule durch physische Personen bzw. durch sonstige inländische juristische Personen ist, daß diese bzw. deren vertretungsbefugte Organe die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, voll handlungsfähig und in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht verlässlich sind. Dies gilt nicht für

Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Ähnliche Bestimmungen gelten für die Bestellung zum Leiter und als Lehrer einer Privatschule.

Mit Inkrafttreten des EWR-A wäre — soll das Eintreten einer materiellen Derogation der betreffenden Bestimmungen hintangehalten werden — das Privatschulgesetz im Hinblick auf den darin enthaltenen „Inländervorbehalt“ zu ändern. Die Grundlage hierfür bilden folgende Bestimmungen des EWR-A (einschließlich der im Anhang übernommenen EG-Rechtsvorschriften):

Artikel 4 des EWR-A entspricht inhaltlich dem Artikel 7 des EWG-V und verbietet in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit.

In näherer Ausführung dieses Artikel 4 des EWR-A bestimmt Artikel 28 EWR-A (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) in seinem Abs. 2, daß diese Freizügigkeit „die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen“ umfaßt. Die hierzu korrespondierende die Freizügigkeit der Arbeitnehmer herstellende Bestimmung im Bereich der Europäischen Gemeinschaft enthält Artikel 48 EWG-V.

Das Recht auf freie Niederlassung ist in Artikel 31 EWR-A bzw. in Artikel 52 EWG-V geregelt.

Anhang V zum EWR-A übernimmt in Durchführung des in Artikel 28 EWR-A normierten Rechtes über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, ABl. 1968 L 257/2, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 312/76, ABl. 1976 L 39/2.

Mit Inkrafttreten des EWR-A wird diese Verordnung dem nationalen Recht vorgehen, sodaß die im Privatschulgesetz vorgesehene Bevorzugung von Inländern gegenüber Angehörigen

einer Vertragspartei des EWR-A keine Anwendung finden wird (materielle Derogation des österreichischen Rechts).

Ausnahmetatbestand „öffentlicher Dienst“:

Die Artikel 28 Abs. 4 und 32 EWR-A (in Entsprechung zu Artikel 48 Abs. 4 und 55 des EWG-V) schließen die Anwendung auf die Beschäftigung im öffentlichen Dienst bzw. auf Tätigkeiten, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, aus. Der Europäische Gerichtshof interpretiert den Ausnahmetatbestand der öffentlichen Verwaltung im Sinne des Artikel 48 Abs. 4 EWG-V dahin gehend, daß unter öffentlicher Verwaltung nur diejenigen Stellen zu verstehen sind, die eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung solcher Aufgaben mit sich bringen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind und die deshalb ein Verhältnis besonderer Verbundenheit des jeweiligen Stelleninhabers zum Staat sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die dem Staatsangehörigkeitsband zu Grunde liegen. Diese Interpretation ist deshalb einschränkend, da — wie der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 3. Juni 1986 (RS 307/84) ausgeführt hat, verhindert werden müsse, daß der Zugang zu einigen Stellen nicht deshalb eingeschränkt werden kann, weil in einem bestimmten Mitgliedstaat die Personen, die diese Stellen annehmen können, in das Beamtenverhältnis berufen werden. Würde nämlich die Anwendung des Artikel 48 Abs. 4 EWG-V von der Rechtsnatur des Verhältnisses zwischen dem Arbeitnehmer und der Verwaltung abhängig gemacht werden, so würde damit den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, nach Belieben die Stellen zu bestimmen, die unter die Ausnahmebestimmung fallen.

In einer weiteren Judikatur (RS 33/88) legt der Europäische Gerichtshof Lehrerstellen eindeutig als nicht zur öffentlichen Verwaltung im Sinne von Artikel 48 Abs. 4 EWG-V zugehörig fest.

Im Urteil vom 27. November 1991 (RS-Bleis) umschreibt der Europäische Gerichtshof neuerlich, was unter einer Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Verwaltung zu verstehen ist. Danach umfaßt eine solche Tätigkeit die Ausübung öffentlicher Gewalt oder die Ausübung von Funktionen, die der Sicherung allgemeiner staatlicher Interessen oder der Interessen anderer öffentlicher Einrichtungen dienen und aus denen abgeleitet werden kann, daß auf seiten der Träger dieser Funktionen eine besondere Beziehung der Solidarität zum Staat sowie wechselseitige Rechte und Pflichten bestehen, die auf der Staatsangehörigkeit basieren.

Hinsichtlich des Schulleiters hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache 147/86 — Kommission gegen Griechische Republik klargestellt, daß die Tätigkeit des Direktors einer Privatschule nicht unter den Ausnahmetatbestand der hoheitlichen Aufgabe gemäß Artikel 48 Abs. 4 EWG-V subsumiert werden kann. Nicht ausjudiziert ist die Frage hinsichtlich der Leitung einer öffentlichen Schule; diese Tätigkeit sowie die Tätigkeit der Schulaufsichtsbeamten wird jedoch der öffentlichen Verwaltung im Sinne des Artikel 48 Abs. 4 EWG-V zuzuzählen sein (dies ist jedoch im Zusammenhang mit der Novellierung des Privatschulgesetzes unerheblich).

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet in Entsprechung obiger Ausführungen für Staatsangehörige bzw. ausländische juristische Personen einer Vertragspartei des EWR-A die Beseitigung jeglicher Diskriminierung auf Grund der Staatsbürgerschaft. Für Staatsangehörige bzw. ausländische juristische Personen anderer Staaten als Vertragsparteien des EWR-A wird durch gegenständlichen Entwurf die Rechtslage insofern verbessert, als bei der Erteilung der Nachsicht von der österreichischen Staatsbürgerschaft von der Voraussetzung des Mangels an entsprechend lehrbefähigten Lehrern österreichischer Staatsbürgerschaft abgesehen wird und nunmehr lediglich das Interesse der Schule und auf das Nichtentgegenstehen öffentlicher Interessen abgestellt wird.

Die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, Amtsblatt L 19 vom 24. Jänner 1989, S 16 — in der Folge „Richtlinie“) ist gemäß Art. 30 in Verbindung mit Anhang VII des EWR-A umzusetzen. Die Richtlinie gilt (abgesehen vom Bereich jener Berufe, die Gegenstand einer Einzelrichtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome sind) für alle Angehörigen eines Mitgliedstaates, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen (Art. 2 der Richtlinie). Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt im Bereich des Dienstrechtsbereiches durch entsprechende Änderungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes und des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes (auf die Ausführung in den Erläuternden Bemerkungen zu diesen Entwürfen sei hier verwiesen).

Im Privatschulgesetz findet sich hinsichtlich der Voraussetzungen zur Bestellung als Leiter und Lehrer an Privatschulen (sowie auch im Hinblick auf die Bewilligung zur Führung einer gesetzlich geregelten Schularartbezeichnung) das Abstellen ua. auf die „Lehrbefähigung“. Es ist dies ein Verweis auf dienstrechtliche Vorschriften — konkret auf die besonderen Ernennungserfordernisse für öffent-

lich-rechtliche Dienstverhältnisse (zum Bund oder zu den Ländern) —, in denen auch die konkrete Umsetzung der Richtlinie erfolgt. Gegenstand dieser Umsetzung im dienstrechtlichen Bereich ist — in Entsprechung zur Grundregel der Richtlinie —, daß der Aufnahmestaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf vom Besitz eines Diplomes abhängig macht, einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates den Zugang zu einem Beruf nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern darf, wenn der Betreffende ein Diplom besitzt, das in einem anderen Mitgliedstaat für den Zugang zu diesem Beruf erforderlich ist und dieses Diplom in einem Mitgliedstaat erworben worden ist (Art. 3 der Richtlinie).

Hinsichtlich des konkreten Verfahrens zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von Diplomen sei auf die diesbezüglichen Erläuternden Bemerkungen der genannten Dienstrechtsgesetz-Novellen verwiesen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 4 — Begriffsbestimmungen):

Unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen Erläuterungen im allgemeinen Teil soll hier der Begriff der „Lehrbefähigung“ im bisher verstandenen Sinne definiert werden. Eine Lehrbefähigung liegt demnach dann vor, wenn die besonderen Ernennungserfordernisse im Sinne des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (§ 202 in Verbindung mit §§ 233 bis 235 und Anlage 1 Z 22 bis 27), des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes (Anlage) und des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes (Anlage) gegeben sind, bzw. wenn die Anstellungserfordernisse für jeweils den öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen entsprechende privatrechtliche Dienstverhältnisse gegeben sind.

Für das Verfahren zur Anerkennung von Diplomen gilt § 4 a BDG 1979 sowie Art. I Abs. 6 bis 10 der Anlage zum LDG 1984 und Art. I Abs. 5 bis 9 der Anlage zum LLDG 1985. Diese Bestimmungen sehen vor, daß Personen mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, die entsprechenden besonderen Ernennungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im wesentlichen entspricht, erfüllen, wenn diese Entsprechung festgestellt worden ist und eine Anerkennung (gegebenenfalls nach Erbringung von im Einzelfall festgelegten zusätzlichen Erfordernissen) ausgesprochen worden ist. Der Leiter der Zentralstelle bzw. die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde hat über Antrag eines Bewerbers um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

ob der betreffende Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im wesentlichen entspricht und ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse festzulegen.

Dem Anerkennungserber kommt hinsichtlich der Entscheidung über die Anerkennung Parteistellung zu. Gegenstand der Entscheidung ist, ob bzw. mit welchen Zusatzerfordernissen mit einem Diplom im Sinne der Richtlinie die besonderen Ernennungserfordernisse für einen bestimmten Lehrberuf erfüllt werden.

Über die Möglichkeit der Anerkennung von Diplomen im Sinne der Richtlinie hinaus besteht für Angehörige einer Vertragspartei des EWR-A ebenso wie für Inländer gemäß § 5 Abs. 1 lit. c des Privatschulgesetzes in der Fassung dieses Entwurfes die Möglichkeit des Zuganges zu einer Privatschule als Leiter oder als Lehrer mit einer „sonstigen geeigneten Befähigung“.

Eine Lockerung im Bereich der Befähigungsnachweise enthält auch § 11 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes (im Zusammenhang mit der Bewilligung zur Führung einer gesetzlich geregelten Schularbeitbezeichnung), wonach bei Vorliegen eines sonstigen ausreichenden Befähigungsnachweises sowie weiters bei Mangel an entsprechend lehrbefähigten Lehrern vom Nachweis der Lehrbefähigung für Lehrer abgesehen werden kann.

Zu Z 2 (§ 2 a — neu):

Im § 3 Abs. 1 wird hinsichtlich der Gewährleistung der Errichtung von Privatschulen ua. auf Artikel 17 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) abgestellt. Das in Art. 17 Abs. 2 leg. cit. verankerte Grundrecht auf Gründung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten und auf Unterrichtserteilung an solchen stellt — im Gegensatz zu manchen anderen Grundrechten im StGG, die als für jedermann geltende „Menschenrechte“ formuliert sind — ein „Staatsbürgerrecht“ dar. Durch die Einfügung eines eine Generalklausel enthaltenden neuen § 2 a noch vor dem Abschnitt I soll sichergestellt werden, daß durch den im Artikel 17 Abs. 2 StGG verwendeten Begriff des „Staatsbürgers“ Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-A gegenüber österreichischen Staatsbürgern nicht benachteiligt werden.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 1 lit. a — Schulerhalter):

Die Beibehaltung der Verlässlichkeit in staatsbürgerlicher Hinsicht wäre wegen der Generalklausel im neuen § 2 a grundsätzlich denkbar. Diesfalls wäre die Wendung „staatsbürgerlicher Hinsicht“ nicht auf die österreichische Staats-

bürgerschaft eingeschränkt, sondern auf die Staatsbürgerschaft des jeweiligen Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-A ausgedehnt zu lesen. Um Interpretationsproblemen vorzubeugen erscheint es jedoch zweckmäßig, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme der Voraussetzung, daß nachteilige Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen nicht zu erwarten sind (diese Voraussetzung muß sinnvoller Weise auch für österreichische Staatsbürger Geltung haben), von der Voraussetzung der Verlässlichkeit in staatsbürgerlicher Hinsicht Abstand zu nehmen.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 2 — Schulerhalter):

Auch die hier derzeit im Gesetzestext enthaltene Abstimmung auf die österreichische Staatsbürgerschaft wäre durch die im § 2 a aufgenommene Generalklausel, die eine Diskriminierung von Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-A auf Grund deren Staatsangehörigkeit ausschließt, abgedeckt. Durch die hier vorgenommene positive Formulierung soll der Zusammenhalt des § 4 Abs. 2 mit § 2 a deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 1 — Leiter und Lehrer):

Hier wird wie schon in § 4 Abs. 1 lit. a von der Voraussetzung der Eignung in staatsbürgerlicher Hinsicht abgesehen (derzeitige lit. b) und zusätzlich (auch für österreichische Staatsbürger) zur Voraussetzung gemacht, daß in der Person des Leiters bzw. Lehrers keine Umstände vorliegen dürfen, die nachteilige Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen erwarten lassen (neue lit. d). Die diesbezüglichen Ausführungen zu § 4 Abs. 1 lit. a gelten sinngemäß.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 4 — Leiter und Lehrer):

Hier erfolgt eine Richtigstellung des Zitates des § 4 Abs. 1.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 5 — Leiter und Lehrer):

Es erscheint nicht gerechtfertigt, die derzeit im Privatschulgesetz enthaltene Benachteiligung von Ausländern aufrechtzuerhalten. Im Hinblick auf

die Gleichstellung von Angehörigen einer Vertragspartei des EWR-A und darüber hinausgehende Internationalisierung (insbesondere die Öffnung des Ostens) erscheint es richtig, auch Ausländer, die nicht Angehörige einer Vertragspartei des EWR-A sind, unter denselben Bedingungen wie Österreicher zu Lehrern und Leitern zu bestellen, wenn dies im Interesse der Schule gelegen ist und wenn öffentliche Interessen der Bestellung nicht entgegenstehen.

Zu Z 8 (§ 14 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 4 sowie § 30):

Nach der Novelle des Bundesministerengesetzes, BGBl. Nr. 45/1991, lautet nunmehr die Bezeichnung der Ressortzuständigkeit „Bundesminister für Unterricht und Kunst“. Dies wäre richtigzustellen und auf den „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ als Vollzugsorgan abzustellen.

Zu Z 9 (§ 29 Abs. 1 und 2):

Der neue § 29 Abs. 2 (der bisherige Text des § 29 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“) enthält in Entsprechung der legislatischen Richtlinien die Aufnahme der Inkrafttretensbestimmung in die Stammfassung. Als Inkrafttretenszeitpunkt ist der 1. Jänner 1994 vorgesehen.

Der Inkrafttretenszeitpunkt ist nicht auf das Inkrafttreten des EWR-A abgestellt, da die in diesem Bundesgesetz vorgenommenen Änderungen im Hinblick auf die bereits angesprochene zweckmäßige Internationalisierung auch des Schulwesens unabhängig vom Inkrafttreten des EWR-A erfolgen können.

Jedenfalls sind die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Änderungen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-A umzusetzen, um einerseits einer materiellen Derogation der betreffenden Bestimmungen vorzubeugen und andererseits die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Österreichs gegenüber den anderen EWR-Vertragspartnern gewährleisten zu können.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 2.

§ 2.

(4) Eine Lehrbefähigung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt bei Erfüllung der für ein öffentlich-rechtliches oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis erforderlichen besonderen Ernennungs- bzw. Anstellungserfordernisse vor.

§ 2 a. Österreichischen Staatsbürgern und inländischen juristischen Personen sind Staatsangehörige und juristische Personen eines Landes, dessen Angehörigen und juristischen Personen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern und inländischen juristischen Personen, gleichgestellt.

§ 4. (1)

a) jeder österreichische Staatsbürger, der voll handlungsfähig und in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht verlässlich ist;

§ 4. (1)

a) jeder österreichische Staatsbürger, der voll handlungsfähig ist, der in sittlicher Hinsicht verlässlich ist und in dessen Person keine Umstände vorliegen, die nachteilige Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen erwarten lassen;

§ 4.

(2) Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sowie ausländische juristische Personen ...

§ 4.

(2) Andere als österreichische Staatsbürger und andere als inländische juristische Personen ...

§ 5. (1) Für die pädagogische und schuladministrative Leitung der Privatschule ist ein Leiter zu bestellen, der

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) die Eignung zum Lehrer in sittlicher, staatsbürgerlicher und gesundheitlicher Hinsicht und
- c) die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweist.

§ 5. (1) Für die pädagogische und schuladministrative Leitung der Privatschule ist ein Leiter zu bestellen,

- a) der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) der die Eignung zum Lehrer in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht aufweist,
- c) der die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweist und
- d) in dessen Person keine Umstände vorliegen, die nachteilige Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen erwarten lassen.

(4) ... Abs. 1 lit. a bis c ...

(4) ... Abs. 1 lit. a bis d ...

1507 der Beilagen

1507 der Beilagen XVIII. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

7

7 von 8

Geltende Fassung

(5) Die zuständige Schulbehörde kann von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 1 lit. a und Abs. 4) Nachsicht erteilen, wenn ein Mangel an entsprechend lehrbefähigten Lehrern österreichischer Staatsbürgerschaft besteht oder die Verwendung sonst im Interesse der Schule gelegen ist.

§ 14 Abs. 2 lit. b

§ 23 Abs. 2 und 4

§ 30

... Bundesministerium für Unterricht ...

§ 29.

Vorgeschlagene Fassung

(5) Die zuständige Schulbehörde kann von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 1 lit. a und Abs. 4) Nachsicht erteilen, wenn die Verwendung im Interesse der Schule gelegen ist und öffentliche Interessen der Nachsichterteilung nicht entgegenstehen.

... Bundesminister für Unterricht und Kunst ...

§ 29. (1)

(2) § 2 Abs. 4, § 2 a, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1, 4 und 5, § 14 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 4, § 29 Abs. 1 sowie § 30 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.